

## Tierschutzbericht 2003

Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes

### Auszugsweise für die Angelfischerei

#### **1.3 Stellung des Tieres im Strafrecht**

Auch nach Einführung der Vorschrift § 90a BGB können Tiere im Strafrecht weiterhin Tatobjekt aller Straftatbestände sein, deren Schutzobjekt körperliche Sachen sind.

Tiere können Tatobjekt eines Diebstahls (§§ 242 ff. Strafgesetzbuch (StGB)), einer Unterschlagung (§ 246 StGB), eines Raubes (§§ 249 ff. StGB), einer Hehlerei (§§ 259 ff. StGB) oder einer Sachbeschädigung (§§ 303 ff. StGB) sein.

Außerdem sind nach den §§ 292 und 293 StGB die Jagd und die Fischwilderei strafbar. Weitere Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind in den §§ 17 und 18 TierSchG geregelt.

### XI. Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren

#### **1. Zum vernünftigen Grund**

Nach seiner Zweckbestimmung in § 1 Satz 1 schützt das Tierschutzgesetz nicht nur das Wohlbefinden des Tieres, sondern auch dessen Leben. Satz 2 verbietet, Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen.

Die Zusammenschau beider Sätze des § 1 TierSchG ergibt, dass ein Tier nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes getötet werden darf. Verstöße hiergegen können nach § 17 Nr. 1 TierSchG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Eine Legaldefinition des Begriffs „vernünftiger Grund“ gibt es nicht. Der Gesetzgeber bedient sich hier zur Beschreibung seiner Ziele eines unbestimmten Rechtsbegriffs, da die vielfältigen Vorgänge der Lebenswirklichkeit nicht umfassend und abschließend dargestellt werden können. Zudem kann durch die offene Tatbestandsformulierung das Tierschutzrecht durch Auslegung und Rechtsprechung weiterentwickelt und gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden, ohne dass eine Gesetzesänderung erforderlich wäre.

Ein vernünftiger Grund kann dann gegeben sein, wenn der mit der Tötung verfolgte Zweck, die die Handlung auslösenden Umstände und die Wahrscheinlichkeit des Erfolges die Handlung des Täters erforderlich machen. Diese auf den ersten Blick eher abstrakten Kriterien sind inzwischen durch gerichtliche Entscheidungen und wissenschaftliche Stellungnahmen konkretisiert worden (siehe als Beispiel zum vernünftigen Grund: Fangen von Fischen, Kapitel XII).

**Die vielfältigen Umstände, die Anlass zur Tötung eines Tieres sein können, sind einer allgemeinen Einteilung in rechtswidrige oder rechtmäßige Fälle nicht zugänglich.** Nur das Abstellen auf den Einzelfall unter Einbeziehung aller für das Tier und seinen Halter wichtigen Faktoren kann zu einer der Situation des in der Obhut des Menschen lebenden Tieres angemessenen Entscheidung führen.

Auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Tötung von Eintagsküken aufgrund ihres Geschlechts. Durch die extreme

Spezialisierung in der Hühnerzucht, auf Legelinien einerseits und Mastlinien andererseits, besteht für den ganz überwiegenden Anteil der männlichen Tiere der Legelinien in der Geflügelwirtschaft keine Verwendung; sie werden bisher aus ökonomischen Gründen trotz bestehender ethischer Bedenken als Eintagsküken getötet (siehe auch unter Kapitel V). Im Zuge der BSE-Krise hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Programm zum Schutz der Verbraucher und zur Marktentlastung vorgelegt, mit dem den Landwirten Gelegenheit gegeben wurde, Rinder über 30 Monate zum Verkauf mit anschließender Vernichtung anzubieten.

Deutschland hat erreicht, dass diese Tiere in jedem Fall auf BSE getestet werden. Gegen die Maßnahme wurden ethische Bedenken geltend gemacht. Im Rahmen eines Runden Tisches haben die betroffenen Organisationen und Verbände das Für und Wider dieser Maßnahme dargelegt. Nach Abwägung aller Faktoren hat die Bundesregierung sich für eine Beteiligung an dieser Maßnahme entschieden, insbesondere da das unmittelbar geltende EG-Recht angesichts des zusammengebrochenen Rindfleischmarktes keine Alternativen bot. Die Bundesregierung hat nach Änderung der EU-Rechtslage sofort von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dann anfallendes Fleisch als Nahrungsmittelhilfe nach Nordkorea zu verbringen. Inzwischen sind auf EU Ebene Schritte eingeleitet worden, um sicherzustellen, dass eine derartige Maßnahme nicht wiederholt werden muss.

Wegen der problematischen Frage der Bestandsregulierung in Tiergehegen und ähnlichen Einrichtungen sollte eine Vermehrung von Zootieren grundsätzlich nur ermöglicht werden, wenn auch für die Nachkommen eine artgemäße Unterbringung gesichert ist. Da es nur bei wenigen in Zoos gehaltenen Arten eine natürliche Bestandsregulierung gibt, wird dieser Forderung durch die verschiedenen Verfahren der Geburtenkontrolle (kontrollierte Zucht, vorübergehende Sterilisierung, zeitweiliges Aussetzen der Zucht, Festlegung eines bestimmten Zuchtturnus für die einzelnen Zoos) Rechnung getragen. Eine besonders wichtige Funktion der Zoos ist die Beteiligung an den Europäischen Erhaltungszuchtprogrammen (EEP), die es bisher für knapp 130 vom Aussterben bedrohte Tierarten gibt. Selbst bei diesen unter kontrollierten Bedingungen durchgeführten Zuchten wird es nicht immer auszuschließen sein, dass für einzelne Tiere keine geeignete Unterbringung gefunden werden kann. Aus tierschutzrechtlicher Sicht kann für die Tötung einzelner Zootiere ein vernünftiger Grund vorliegen (§ 1 Satz 2 TierSchG). Dabei muss auch hier auf den Einzelfall abgestellt werden.

## **XII. Fangen von Fischen**

Während die Hochsee- und Küstenfischerei zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehört (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 GG), wird die Binnenfischerei - zu der auch die Teichwirtschaft gehört - in den Fischereigesetzen und -verordnungen der Länder geregelt.

Die Fischereigesetze und -verordnungen der Länder enthalten, wenn auch nicht einheitlich, zahlreiche Vorschriften, die auch dem Tierschutz dienen. So ist beispielsweise durchgehend das Angeln unter Zuhilfenahme künstlicher Lichtquellen sowie die Verwendung explodierender, betäubender oder giftiger Mittel verboten. Bei der Elektrofischerei besteht ein Erlaubnisvorbehalt. Die Erlaubnis für den Fang mit Elektrofischereigeräten darf nur unter sehr einschränkenden Voraussetzungen erteilt werden, zum Beispiel wenn sie zur nachhaltigen Bewirtschaftung eines Fischgewässers oder für Zwecke der Forschung erforderlich ist. Die fischereirechtlichen Landesvorschriften tragen dazu bei, die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu konkretisieren.

## 1 Angelfischerei

Die Frage, ob und in welchem Umfang Fische Schmerzen empfinden können, ist noch nicht abschließend geklärt.

Nach derzeitigem Wissensstand wird angenommen, dass ihr Schmerzsinn nur schwach ausgeprägt ist. Hingegen steht es außer Zweifel, dass Fischen durch ungünstige Haltungsbedingungen oder falsches Handling erheblicher Stress und nachhaltige Schäden zugefügt werden können, die von tierschutzrechtlicher Relevanz sind.

Das Fangen von Fischen ist nur dann nicht tierschutzwidrig, wenn hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt. Hierzu gehört insbesondere das Fangen zum Zwecke der menschlichen Ernährung oder zum Zwecke der Hege und Bewirtschaftung.

**Wettfischveranstaltungen** sind grundsätzlich nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar (vgl. Urteil des AG Hamm vom 18. April 1988 – 9 Ls 48 Js 1693/86).

**Der Verband Deutscher Sportfischer e. V.** hat zur Abgrenzung zwischen Wettfischveranstaltungen und dem Gemeinschaftsfischen eine Definition erarbeitet, die der hierzu ergangenen Rechtsprechung Rechnung trägt.

**Auch die Praxis, fangreife Fische in Angelteiche einzusetzen, um sie kurze Zeit später mittels Handangel wieder herauszufangen, ist mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar.**

Da man die Fische bereits nach der Entnahme aus dem Aufzuchtteich zum Zwecke des Verzehrs hätte töten können, liegt kein vernünftiger Grund für das Angeln vor, das Schmerzen, Leiden oder Schäden beim Fisch hervorruft.

(vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Januar 2000 - 3C12.99, DVBl. 2000, 1061, 1062 m. w. N.)

Das Aussetzen von Fischen in Angelteiche zum Zwecke der späteren Entnahme kann aus der Sicht des Tierschutzes allenfalls **toleriert** werden, wenn die Zeitspanne zwischen dem Einsetzen der Fische und dem Herausfangen so bemessen ist, **dass ein Zuwachs oder eine deutliche Qualitätsverbesserung erwartet werden kann**. Die Länder haben daher ihre Behörden angewiesen, bei der Überprüfung so genannter Angelteiche entsprechend zu verfahren oder sogar im jeweiligen Landesfischereirecht das Aussetzen von fangfähigen Fischen zum Zweck des alsbaldigen Wiederfanges verboten.

Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom 28. Mai 1998 kann „**eine veterinärpolizeiliche Anordnung, die das Herausangeln von Fischen aus einem gewerblich bewirtschafteten Fangteich (Angelzirkus) nur zulässt, wenn eine Schonzeit von zwei Monaten seit dem Einsetzen der Zuchtfische eingehalten wurde**“, auf das Tierschutzgesetz gestützt werden.

Die Revision gegen dieses Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18. Januar 2000 (BVerwG 3 C 12.99) zurückgewiesen.

**Das Haltern von Fischen in Setzkeschern stellt ein weiteres tierschutzrechtliches Problem dar.**

Hierbei werden die Fische nach dem Angeln nicht unverzüglich getötet, sondern vom Angelhaken gelöst und lebend aufbewahrt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat 1993 in einem Beschluss unter anderem festgestellt, dass das Aufbewahren lebender Fische in Setzkeschern zum Zwecke der Frischhaltung keinen vernünftigen Grund dafür darstellt, den Tieren die damit verbundenen Leiden zuzufügen. **Grundsätzlich** ist davon auszugehen, dass für den Verzehr bestimmte Fische sofort nach der Anlandung durch den Angler weidgerecht getötet und gekühlt

bis zum Abtransport in einem isolierten Behälter aufbewahrt werden müssen. Die Fische können auch vor Ort ausgenommen werden, wenn die Schlachtabfälle vergraben oder mit nach Hause genommen werden. Dennoch bleibt das Thema in Wissenschaft (Gutachten von Herrn Professor Schreckenbach, Berlin) und Rechtssprechung in der Diskussion. Das Amtsgericht Rinteln hat am 17. Mai 2000 (6 Cs 204 4811/98) die Hälterung lebender Fische in Setzkeschern als nicht tierschutzwidrig bezeichnet, sofern die Hälterung fachgerecht durchgeführt wird.

Die Verwendung lebender Köderfische zum Angeln wurde in den meisten Ländern durch Fischereiverordnung verboten, stark eingeschränkt oder von einer Erlaubnis abhängig gemacht. Ein vernünftiger Grund, diese Fangmethode unter bestimmten Umständen einzusetzen, kann bestehen, wenn eine Hege oder Bewirtschaftung die Verwendung lebender Köderfische erfordert; zum Beispiel zur Verringerung eines unerwünscht hohen Raubfischbestandes bei extrem starkem Pflanzenbewuchs oder bei starken Schlammablagerungen.

Bei dieser ausnahmsweise zulässigen Verwendung lebender Köderfische ist ganz besonders auch auf deren möglichst schonende Befestigung zu achten. In einer Reihe von Landesfischereivorschriften sind die genannten Probleme inzwischen in einschränkender Weise geregelt.

Der Deutsche Tierschutzbund e. V. (DTB) hatte die Forderung erhoben, aus tierschutzrechtlichen Gründen die Altersgrenze für das Angeln auf das 16. Lebensjahr heraufzusetzen.

Wenngleich die tierschutzrechtlichen Überlegungen des Deutschen Tierschutzbundes in mancher Hinsicht geteilt werden, hat BMVEL sich der Forderung nach **Einführung einer Altersgrenze von 16 Jahren nicht angeschlossen.**

Vielmehr wurden die Überlegungen des Deutschen Tierschutzbundes aber zum Anlass genommen, sie den für den Tierschutz zuständigen obersten Landesbehörden mitzuteilen und angeregt, hierüber mit den Tierschutz- und Fischereireferenten der Länder zu beraten.

**Die Tierschutzreferenten sind dabei zu der Auffassung gelangt**, dass - auch wenn Regelungen für die Festlegung eines Mindestalters für das Angeln in die Zuständigkeit der Länder für das Fischereirecht fallen - beim Angeln durch Kinder und Jugendliche auch Belange des Tierschutzes gewahrt werden müssen. Sie haben sich daher mehrheitlich dafür ausgesprochen, **dass die Altersgrenze für das Angeln auf mindestens das 10. Lebensjahr festgelegt wird** und auch dann nur in Begleitung einer Person, die einen vollgültigen Fischereischein besitzt, zulässig sein soll.

Nach § 4 StGB gilt das Tierschutzgesetz - als Teil des Nebenstrafrechts - unabhängig vom Recht des Tatortes auch für Taten, die auf einem Schiff begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

**Daraus ergibt sich, dass beispielsweise auch beim Hochseeangeln von Schiffen aus, die zum Führen der Bundesflagge befugt sind, die deutschen tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.**